

2. Räumlichkeiten

Baujahr des Betriebsgebäudes: _____ ggf. letzter Umbau im Jahr: _____

Anzahl der Räume der Eierpackstelle:

	Verwendungszweck	Anzahl der Räume	Größe der Räume	Nr. im Grundrissplan
2.1	Sortieren und Lagern v. Eiern		m ²	
2.2	ausschl. Sortieren v. Eiern		m ²	
2.3	ausschl. Lagern v. Eiern		m ²	
2.4	Lagern v. Verpackungsmaterial		m ²	
2.5	Sonstige Funktionsräume		m ²	

Die zur Packstelle gehörenden Gebäude sind im beigefügten aktuellen Lageplan kenntlich gemacht. Die zur Packstelle gehörenden Räume sind im beigefügten Grundrissplan kenntlich gemacht

3. Hygienische Anforderungen

3.1	Werden andere Erzeugnisse (Waren, Gegenstände) in den Räumen der Packstelle gelagert? Wenn ja, welche?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3.2	Ist sichergestellt, dass von diesen Erzeugnissen keine fremden Gerüche auf die Eier übertragen werden können?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3.3	Können die Räumlichkeiten ausreichend belüftet werden? angemessen beleuchtet werden? vorschriftsmäßig gereinigt und desinfiziert werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3.4	Können die Eier dort vor starken Außentemperaturschwankungen geschützt werden? trocken und frei von fremden Gerüchen gelagert werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3.5	Wasserversorgung über öffentliche Wasserversorgung Eigenwasserversorgung (Brunnen)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
3.6	Umweltrelevante Genehmigungen: Waschplatz für Transportmittel _____	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

4. Technische Einrichtungen

Zur ordnungsgemäßen Behandlung der Eier sind folgende Einrichtungen vorhanden:

4.1	Eine automatische oder dauernd besetzte Durchleuchtungsanlage, die die Qualitätsprüfung der einzelnen Eier ermöglicht oder andere geeignete Anlagen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4.2	Geräte zur Feststellung der Luftkammerhöhe (Luftkammermesser)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4.3	Eine Anlage zum Sortieren der Eier nach Gewichtsklassen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4.4	Eine oder mehrere geeichte Waagen zum Wiegen der Eier Art der Waage(n):	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4.5	Geräte zum Kennzeichnen von Eiern	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

5. Herkunft der Eier

5.1	aus eigener Legehennenhaltung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5.2	Zukauf aus Erzeugerbetrieben	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	wenn ja, Anteil in %	_____ %
	Der Zukauf erfolgt insbesondere von folgenden Erzeugerbetrieben	Erzeugercode:
5.3	Zukauf von Packstellen/Sammelstellen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Der Zukauf erfolgt insbesondere von folgenden Packstellen/Sammelstellen:	Packstellennummer

6. Menge der sortierten Eier

Täglich werden in der Packstelle sortiert:

- unter 3.000 Eier/Tag
- 3.000 - < 30.000 Eier/Tag
- 30.000 - < 300.000 Eier/Tag
- > 300.000 Eier/Tag

7. Weitere Angaben zur Packstellentätigkeit

- 7.1 Es ist geplant, Angaben nach Art. 14 VO (EG) 589/2008¹ zu verwenden (extra frische Eier).
- 7.2 Es ist geplant, Angaben nach Art. 15 VO (EG) 589/2008¹ zu verwenden (Fütterungshinweise).

7.3 Es ist geplant, Eier aus ökologischer/ biologischer Erzeugung zu verpacken.

Zulassungsnummer nach der VO (EG) 834/2007⁴: _____

Zuständige Öko-Kontrollstelle: _____

7.4 Als weitere Betriebsbereiche gibt es:

Gewinnung von Flüssigei

Herstellung von Eiprodukten

Produktarten	Menge (ca.) in kg pro Woche
Flüssigei, gekühlt	
Flüssigei tiefgefroren	
Flüssigei entzuckert	
Eiprodukte (welche?)	

8. Weitere Angaben zum Antrag

8.1 Von den Hinweisen zu diesem Antrag habe(n) ich/wir Kenntnis genommen.

8.2 Mir/ uns ist bekannt, dass die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen unangekündigter Betriebsüberprüfungen kontrolliert wird. Von den mir/uns nach § 5 des Handelsklassengesetzes⁶ bei einer Überprüfung obliegenden Pflichten (z. B. Gewährung des Zutritts zu den Betriebsräumen, der Einsichtnahme und Prüfung der Geschäftsunterlagen sowie der Erteilung von Auskünften) habe(n) ich/wir Kenntnis genommen.

8.3 Ich/wir verpflichte(n) mich/uns, Änderungen der in diesem Antrag gemachten Angaben sowie die Aufgabe des Betriebes unverzüglich der Landwirtschaftskammer für das Saarland, -Abteilung D- in Bexbach mitzuteilen.

8.4 Der Betrieb befindet sich voraussichtlich am _____ in einem abnahmefähigen Zustand.

8.5 Das Führungszeugnis und ggf. die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für den verantwortlichen Lebensmittelunternehmer (siehe 1.3) wurden am _____ beantragt und werden direkt der Landwirtschaftskammer für das Saarland, -Abteilung D- in Bexbach übersandt.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlagen, die diesem Antrag beigelegt sind:

- Lageplan des Betriebsgebäudes (Auszug aus dem Liegenschaftskataster)
- Grundrissplan des Betriebsgebäudes (Maßstab 1:100)
- Aktueller Handelsregisterauszug der Betreiberfirma und/oder Bestätigung der Gewerbebeanmeldung für die Betriebsstätte

**Hinweise zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Sortieren und
Verpacken von Eiern (Zulassung als Packstelle) einschließlich
hygienerechtlicher Zulassung**

Zu Nummer 1.3

Im Fall einer hygienerechtlichen Zulassung muss der verantwortliche Lebensmittelunternehmer im Sinne des Art. 3 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 178/2002³ benannt werden. Für die Überprüfung der Zuverlässigkeit ist von dieser natürlichen Person (Privatperson) ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen (näheres dazu in Nr. 8.5. des Antrages).

Zu Nummer 2.

Als erstes wird nach dem (ungefähren) Baujahr des Gebäudes/ -teils gefragt, in dem sich die Packstellen-/ Sortierräume befinden. Die Frage nach dem Umbau des Gebäudeteils bezieht sich auf die letzte Sanierung oder Nutzungsänderung (Baugenehmigung beifügen).

Auf den beigegeführten Lageplänen/Grundrissplänen müssen alle Gebäude und Räumlichkeiten die für die Packstellentätigkeit genutzt werden, gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung und Nutzung der Räumlichkeiten sollte ggf. durch eine Legende erläutert werden. Ohne Lagepläne und Grundrisspläne kann eine Zulassung der Packstelle nicht erfolgen.

Die Lagepläne/Grundrisspläne werden Bestandteil der Packstellenzulassung. Die Ausübung von Packstellentätigkeiten in anderen, als den zugelassenen Gebäuden und/oder Räumen stellt einen Verstoß gegen geltende Rechtsvorschriften dar und kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

Zu Nummer 2.1

Hier sind Räume gemeint, in denen sowohl Eier sortiert als auch Eier gelagert werden (egal, ob Lagerung von Rohware oder Fertigware). Mit Räumen sind keine Bereiche, sondern durch Wände und Türen begrenzte Zimmer gemeint.

Zu Nummer 2.2

Wenn ein Raum, durch Wände und Tür getrennt von der Eierlagerung, zum Sortieren von Eiern verwendet wird, sind hier Angaben zu machen.

Zu Nummer 2.3

Wenn ein Raum nur zur Eierlagerung genutzt wird, nicht aber zur Eiersortierung, sind hier Angaben zu machen, egal ob Roh- oder Fertigware.

Zu Nummer 2.4

Der Standort von neuem, ungebrauchten Verpackungsmaterial ist hier anzugeben.

Zu Nummer 2.5

Zur Packstelle gehörende Räume mit ausschließlich anderen als den bisher genannten Verwendungszwecken (Eier sortieren oder lagern, Lagerung von Verpackungsmaterial) sind hier anzugeben (z.B. Umkleiden, Sozialräume, Hygienräume, Hygieneschleusen, Putzmittellagerung, Technik, Büro).

Zu Nummer 4

Abgefragt wird das Vorhandensein der geforderten Gerätschaften nach Art. 5, Abs. 2 der VO (EG) 589/2008¹. Dabei sind nicht immer große Maschinen erforderlich, die Ausstattung sollte für die Funktion passend und den Mengen der Eier entsprechend sein.

Zu Nummer 4.1

Alle Eier müssen durchleuchtet werden, auf Schäden in/ an der Schale oder ungewollte Einschlüsse im Ei-Inneren überprüft werden. Verpflichtend ist nicht in jedem Fall eine Kabine mit Durchleuchtungslampen, geeignet sein kann auch z.B. eine Schierlampe in einer abgedunkelten Nische.

Zu Nummer 4.2

Mit der Luftkammer ist die Luftblase im flachen Ende des Ei's gemeint. Dies zielt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) der VO (EG) 589/2008¹ ab. Der Luftkammermesser ist eine kleine Plastikkarte mit einem Ausschnitt in Eiform und mm-Skala. Er ist in jeder Packstelle mindestens einmal vorzuhalten.

Zu Nummer 4.5

Mit der Kennzeichnung der Eier ist die Angabe zur Herkunft der Eier auf jedem Ei gemeint (Erzeugercode). Je nach Packstellengröße eignen sich entweder Printer an der Maschine oder Handstempel.

Zu Nummer 5.1

Mit eigener Legehennenhaltung ist nur gemeint, dass dieselbe juristische oder natürliche Person sowohl die Legehennenhaltung als auch die Packstelle „anmeldet“ – am selben Standort.

Zu Nummer 7.1

Die Verwendung der Worte „Extra“ und „Extra frisch“ auf den Verpackungen unterliegt den Vorgaben von Art. 14 VO (EG) Nr. 589/2008¹.

Zu Nummer 7.2

Nach Artikel 15 der VO (EG) 589/2008¹ darf auf Getreide als Futtermittelbestandteil nur hingewiesen werden, wenn es mindestens 60 Gew.-% der verwendeten Futterzusammensetzung ausmacht, die höchstens 15 % Getreidenebenerzeugnisse enthalten darf. Wird jedoch auf spezifische Getreidearten hingewiesen, so müssen diese bei Nennung einer Getreideart mind. 30 % der verwendeten Futtermittelzusammensetzung und bei Nennung mehrerer Getreidearten jeweils mind. 5 % ausmachen. Auch der Hinweis auf andere Fütterungsbesonderheiten fällt unter Artikel 15 VO (EG) 589/2008¹, z.B. gentechnikfreies Futter. Die ausgelobten Besonderheiten müssen besonders dokumentiert und im Betrieb nachweisbar sein.

Zu Nummer 7.3

Eine Packstelle, die ökologisch/biologisch erzeugte Eier sortieren und/oder verpacken will, bedarf außer der Zulassung nach der VO (EG) Nr. 589/2008¹ und der hygienerechtlichen Zulassung nach der VO (EG) Nr. 853/2004² noch einer besonderen Zulassung nach der VO (EG) 834/2007⁴. Die Einhaltung der Zulassungsbedingungen nach VO (EG) 834/2007⁴ ist von einer Öko- Kontrollstelle zu überprüfen! Bestimmungen anderer Rechtsgebiete, z.B. Immissionsschutzrecht, Arbeitsrecht, Gewerberecht, Wasserrecht usw. bleiben von den Zulassungen nach Hygienerecht und Marktrecht unberührt.

Zu Nummer 8.5

Über den Lebensmittelunternehmer als natürliche Person sind im Original Auszüge aus dem Bundeszentralregister (Bundesamt für Justiz) vorzulegen. Hiermit ist ein aktuelles Führungszeugnis gemäß § 30 Absatz 5 BZRG⁶ als "Behördenführungszeugnis" und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister gemäß § 150 Absatz 5 GewO⁷ gemeint. Dies ist unabhängig von einem gemeldeten Gewerbe oder dem Firmennamen. Die Auszüge können beim örtlichen Rathaus der Wohnanschrift des Lebensmittelunternehmers beantragt werden.

Rechtsgrundlagen für diesen Antrag:

siehe auch im Internet für Rechtsgrundlagen

der EU: <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

der Bundesrepublik Deutschland: <http://bundesrecht.juris.de>

1. Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier vom 23. Juni 2008 (ABl. Nr. L 163/6 vom 24.06.2008), in der zur Zeit geltenden Fassung.
2. Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs vom 29. April 2004 (ABl. Nr. L 226/22) in der zur Zeit geltenden Fassung
3. Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31, S. 1), in der zur Zeit geltenden Fassung.
4. Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der VO (EWG) Nr. 2092/91.
5. Handelsklassengesetz (HKIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201) in der zur Zeit geltenden Fassung
6. Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister – Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vom 21. September 1984, (BGBl. I, S. 1229) in der aktuellen Fassung.
7. Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in der aktuellen Fassung.